

STADT RÖSRATH

BEBAUUNGSPLAN NR. 5
"IM KÄUELCHEN"

5. ÄNDERUNG
BEREICH "BENSBERGER STRAßE / FLÖCKBERG"

ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

Auftraggeber:

Montana Wohnungsbau GmbH
Aegidienberger Straße 29c
53604 Bad Honnef

Januar 2012

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ZIELSETZUNG	1
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
3	BESTANDSSITUATION UND GEPLANTE NUTZUNGEN	3
3.1	Bestehendes Planungsrecht	3
3.2	Vorhandene Nutzungen und Strukturen	3
3.3	Geplante Nutzungen	4
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG	5
4.1	Potenziell betroffene Arten	5
4.2	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	6
4.2.1	Ausschluss von Arten bzw. Betroffenheiten aufgrund der Habitatausstattung	6
4.2.2	Potenziell vorkommende Arten	8
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	10
5	ZUSAMMENFASSUNG	12
	FOTOANHANG	15

1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Rösrath führt die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Im Käuelchen" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durch. Gemäß VV Artenschutz ist im Planungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Das ca. 4.710 m² große Plangebiet der 5. Änderung liegt inmitten der Ortslage Rösrath-Forsbach und ist an allen Seiten von Siedlungsflächen umgeben (s. Abb. 1). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Westen von der mit ca. 11.000 Fahrzeugen pro Tag stark befahrenen Bensberger Straße (L 288) begrenzt. Im Norden bildet die Fußwegverbindung Flöckberg – Bensberger Straße und im Westen die Erschließungsstraße Flöckberg Grenze, an den übrigen Seiten grenzen private Grundstücken an. Auf den beiden nördlichen Grundstücken stehen zwei Wohnhäuser, deren Abriss vorgesehen ist, das südliche Grundstück ist nicht bebaut. Das Plangebiet soll weiterhin als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit der Grundflächenzahl 0,4 ausgewiesen werden.

In dem vorliegenden Gutachten wird geprüft, inwieweit von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 "Im Käuelchen" Belange des Artenschutzes betroffen sind.

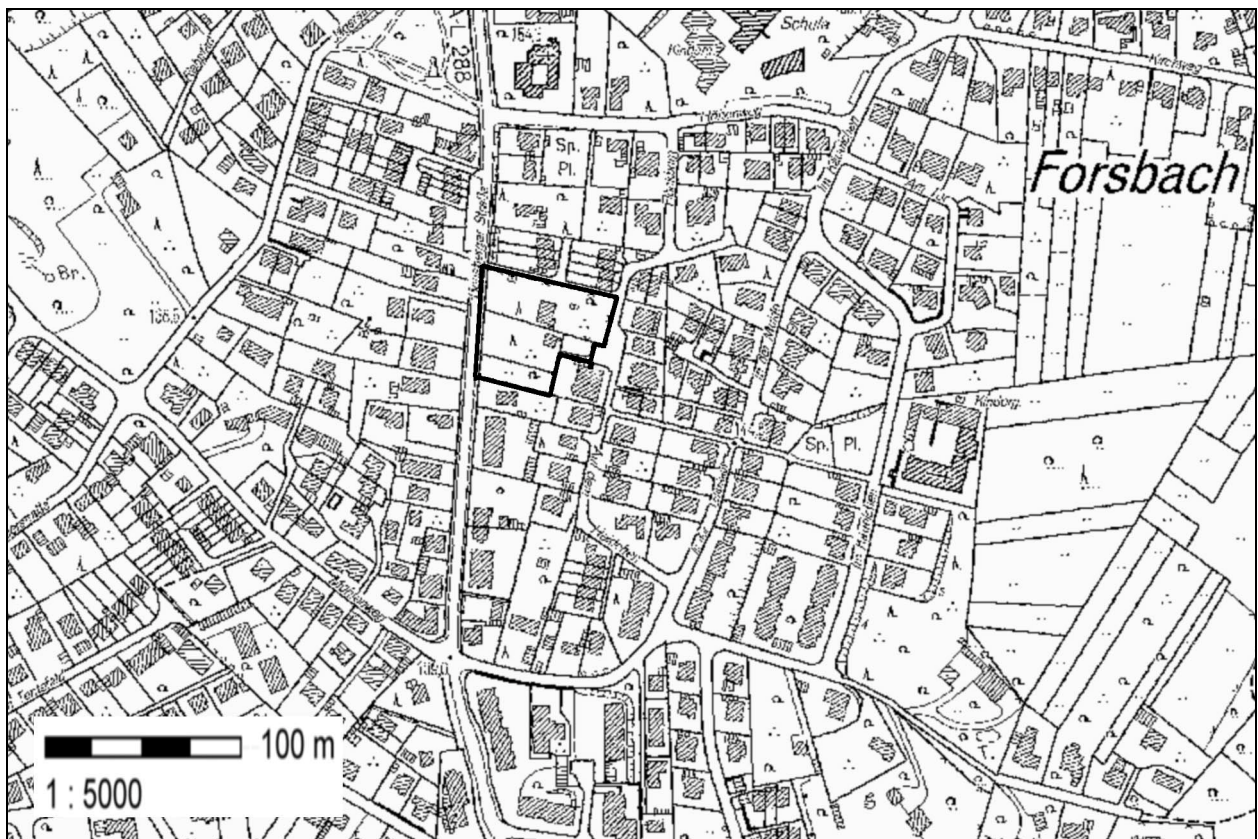


Abbildung 1: Lage des Plangebietes in der Ortslage Forsbach

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das unmittelbar geltende deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt.

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für nach § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung) zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit Ausweichhabitate im Untersuchungsgebiet zur Verfügung stehen, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Ist dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

3 BESTANDSSITUATION UND GEPLANTE NUTZUNGEN

3.1 Bestehendes Planungsrecht

Die Flächen liegen im planungsrechtlichen Innenbereich. Im bestehenden Bebauungsplan Nr. 5 "Im Käuelchen" sind die Flächen als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit der Grundflächenzahl 0,4 festgesetzt. Zur verkehrlichen Erschließung ist im Norden der Ausbau des bestehenden Fußweges zur Erschließungsstraße und im Süden die Verlängerung der Straße "Flöckberg" vorgesehen, die durch eine Querstraße verbunden sind.

3.2 Vorhandene Nutzungen und Strukturen

Am 25. 01. 2012 wurden das Plangebiet und sein Umfeld vom Verfasser begutachtet und die für die Artenschutzprüfung relevanten Strukturen aufgenommen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 5 "Im Käuelchen" wird ein komplett von Siedlungsflächen umgebener Bereich überplant.

Das Grundstück am Südrand des Gebietes ist ein mit Ausnahme einer kleinen, befestigten Teilfläche im Südwesten mit jungen Gehölzen (Salweiden, Vogelkirschen, Wildpflaumen, Hasel, Brombeeren, BHD ca. 15-30 cm) bestanden.

Die beiden nördlich angrenzenden Grundstücke sind mit jeweils einem Wohnhaus bebaut, die Gebäude sind derzeit noch bewohnt. Die Bereiche der Hauseingänge und die Zufahrt des nördlichen Hauses sind versiegelt. Auf dem nördlichen Grundstück stehen zusätzlich eine Doppelgarage und eine weitere Einzelgarage, vor dem südlichen Haus stehen zwei kleine, offene bzw. halboffene Gartenschuppen. Die Gärten sind großzügig als Rasenflächen angelegt. Auf dem mittleren Grundstück steht eine große Douglasie (BHD ca. 90 cm), der Gehölzbestand nordöstlich des nördlichen Hauses wird neben einigen Vogelkirschen (BHD ca. 40 - 60 cm) von einem großen Walnussbaum (BHD ca. 90 cm) bestimmt. Zwischen den Wohngrundstücken wächst eine Hecke, die abschnittsweise aus Hasel und Hainbuche aufgebaut ist, ebenso bestehen Abschnitte der Eingrünung zum Fußweg zwischen Flöckberg und Bensberger Straße aus diesen Arten. Die übrige Eingrünung zu den Straßen besteht aus Scheinzypressen, Blaufichten und Fichten mit BHD zwischen 40 und 80 cm.

Östlich des südlichen Wohnhauses liegen befestigte Parkplatz- und Wegeflächen.

Der Bestand ist im Fotoanhang dokumentiert.

Für anspruchsvollere Vogel- und Fledermausarten geeignete Strukturen an Bäumen (Höhlen, Halbhöhlen, abstehende Rinde etc.) oder an Gebäuden (große dunkle Nischen, zugängliche Dachböden etc.) sind nicht vorhanden.

3.3 Geplante Nutzungen

Mit Rechtskraft des Bebauungsplans bleibt auf den nach geltendem Planungsrecht als Allgemeines Wohngebiet (Grundflächenzahl 0,4) festgesetzten bisherigen Freiflächen die Errichtung von Einfamilienhäusern bei einer GEZ von 0,4 möglich. Zur verkehrlichen Erschließung des neuen Baugebietes wird die Straße "Flöckberg" als Stichstraße verlängert und mit Wendehammer und öffentlichen Parkplätzen versehen, ein Fußweg stellt die Verbindung zur Bensberger Straße her. Entlang der Bensberger Straße ist ein 2 m breiter, versiegelter Parkstreifen vorgesehen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans werden die großen Gartenflächen durch verdichtete Wohnbebauung, Verkehrsflächen und Hausgärten in Anspruch genommen. Die Wohnhäuser, Garagen und Gartenschuppen im nördlichen Teil der bebaubaren Flächen werden überplant und bei Umsetzung des Bebauungsplans abgerissen.

Es ist zu prüfen, ob die möglichen Nutzungsänderungen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten haben.

4 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen bei der Umsetzung des Bebauungsplans können Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), oder Störungen in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) während der Bauarbeiten sein.

4.1 Potenziell betroffene Arten

Um eine Liste der durch das Vorhaben betroffenen Arten zu erhalten, die bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind, wurde zunächst das Fachinformationssystem (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) bezüglich der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen ausgewertet.

Im Fachinformationssystem stellt das LANUV naturraumbezogene Listen der planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Diese wurden durch das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt und sind bei der Artenschutz-Prüfung zu berücksichtigen. Bei den nicht im FIS aufgeführten Arten wird davon ausgegangen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen vorliegt.

Die Abfrage der nach dem Jahr 1990 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten ist für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen möglich. Eine weitere Eingrenzung nach betroffenen Lebensräumen kann anhand einer Liste übergeordneter Lebensraumtypen erfolgen.

Das geplante Vorhaben liegt im MTB 5009 (Overath). Von der Planung sind gemäß LANUV-Liste die Lebensraumtypen "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude" betroffen. Nach der Abfrage sind die folgenden planungsrelevanten Arten zu berücksichtigen:

Säugetiere: Haselmaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr

Vögel: Habicht, Sperber, Eisvogel, Graureiher, Waldohreule, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Turmfalke, Rauchschwalbe, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule

Amphibien: Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch

Reptilien: Zauneidechse

Die Überprüfung des Biotopkatasters NRW sowie Befragungen von Eigentümern und Mietern ergaben für das Plangebiet keine zusätzlichen Arten.

Da sich die aufgelisteten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf die benannten Lebensraumtypen im gesamten Messtischblatt beziehen, ist jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Lebensraum-Ausprägung im Planungsgebiet und des räumlichen Zusammenhanges zu prüfen, ob die möglicherweise betroffenen Arten im konkreten Einzelfall tatsächlich betroffen sein können (Plausibilitätsprüfung).

4.2 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumsprüche

4.2.1 Ausschluss von Arten bzw. Betroffenheiten aufgrund der Habitatausstattung

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatansprüche (vgl. MUNLV 2008, PETERSEN et al. 2004) und der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet bzw. im Umfeld ausgeschlossen werden:

Säugetiere

Ein regelmäßiges Vorkommen der meisten der aufgeführten **Fledermausarten** bzw. ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist aufgrund der habituellen und strukturellen Ausprägung des Plangebietes nicht zu erwarten. Die notwendigen artspezifischen Standortbedingungen, insbesondere große Gehölzbestände mit altem Baumbestand für die Waldfledermäuse, sind nicht vorhanden.

Geeignete Höhlen konnten an den Bäumen im Plangebiet nicht gefunden werden, auch waren keine Kot- und Urinspuren erkennbar. Die Nachfrage bei Eigentümer und Mietern ergab ebenfalls keine Hinweise auf Fledermausquartiere.

Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und **Braunes Langohr** sind typische Waldarten, die für ihre Quartiere auf Baumhöhlen in Wäldern angewiesen sind. Als Jagdreviere werden von einigen Arten auch Waldränder und struktureiche Siedlungsbereiche (Parkanlagen, Obstwiesen) genutzt.

Das Plangebiet ist durch geschlossene Siedlungsbereiche von großen Waldgebieten getrennt (Abstand nach Osten über 500 m, nach Westen ca. 300 m), so dass eine regelmäßige Nutzung als Jagdgebiet unwahrscheinlich ist. Darüber hinaus stehen im Umfeld ausreichend nutzbare Jagdhabitats ähnlicher Struktur zur Verfügung, auf die betroffene Fledermäuse ggf. ausweichen könnten. Der Wasserfledermaus dienen offene Wasserflächen als Jagdgebiet, für diese Art sind im Plangebiet und seinem Umfeld keine geeigneten Jagdhabitats vorhanden.

Das **Große Mausohr** lebt als Gebäudefledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Die Ansprüche an die Landschaft werden im Siedlungsbereich um das Plangebiet nicht erfüllt. An den zum Abriss vorgesehenen, derzeit noch bewohnten Gebäuden sind keine geeigneten Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse erkennbar. Kot- oder Urinspuren waren an den Gebäuden, insbesondere im Dachbereich, nicht zu sehen.

Die **Haselmaus** besiedelt bevorzugt Laub- und Laubmischwälder. Außerhalb der Wälder werden Parklandschaften mit Gebüsch, Feldgehölzen und Hecken besiedelt. Die seltenen Nachweise in Siedlungsnähe beschränken sich auf Obstgärten und Parks. Im Plangebiet sind keine geeigneten Habitatstrukturen für die Art vorhanden.

Vögel

Greifvögel (Habicht, Sperber) und der **Kleinspecht** sowie **Graureiher** und **Waldkauz** benötigen zur Anlage der Horste bzw. Bruthöhlen störungsarme Gehölzbestände mit starkem Baumholz und Altbäumen. Aufgrund der Lage der betroffenen Flächen inmitten eines Wohngebietes sowie der Struktur der Gehölzbestände können im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden. Horst- und Höhlenbäume konnten bei der Geländekartierung nicht gefunden werden.

Der **Turmfalke** nistet außer in Bäumen auch an höheren Gebäuden. Auf den Grundstücken und in den umgebenden Siedlungsflächen der Ortslage Forsbach sind geeignete Gebäude nicht vorhanden.

Für den **Eisvogel** sind im Plangebiet und dessen weitem Umfeld weder geeignete Nistplätze (Abbruchkanten in Gewässernähe, Steilufer von Gewässern) noch kleinfischartige Gewässer als Nahrungshabitate vorhanden.

Die **Rauchschwalbe** gilt als Charakterart für extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Geeignete Gebäude mit Einflugmöglichkeiten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die genannten Vogelarten auszuschließen.

Die **Schleiereule** nutzt als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle Nischen in Gebäuden vor allem in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Kirchtürme) Die betroffenen Gebäude haben keine geeigneten Nischen.

Amphibien

Alle im MTB vorkommenden planungsrelevanten **Amphibienarten** sind an das Vorhandensein von Gewässern zur Laichablage gebunden. Als Sommerlebensraum benötigt die **Geburtshelferkröte** sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen und Steinhaufen in der Nähe der Absetzgewässer. Der **Kleine Wasserfrosch** lebt im Sommer in den Uferzonen von Gewässern oder in feuchten Wäldern, sumpfigen Wiesen und Feuchtheiden.

Der **Kammolch** nutzt als Landlebensraum feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe geeigneter Laichgewässer.

Da im Plangebiet und seinem weiten Umfeld weder geeignete Laichgewässer noch die erforderlichen Strukturen für die Landhabitats vorhanden sind, kann ein Vorkommen der aufgeführten Amphibienarten ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Wärme liebende **Zauneidechse** benötigt Lebensräume mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Für die Eiablage sind Standorte mit lockeren, sandigen Substraten erforderlich. Lebensräume sind vor allem Heidegebiete, Halbtrocken- und Trockenrasen sowie südexponierte Waldränder und Felldraine, sekundär werden vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Sand- und Kiesgruben genutzt. Geeignete Lebensraumkomplexe sind im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vorhanden. Insbesondere fehlen Standorte für die Eiablage.

4.2.2 Potenziell vorkommende Arten

Die Nutzung des Plangebietes durch die **Zwergfledermaus** kann aufgrund der Lebensraumstruktur im Planungsgebiet nicht ausgeschlossen werden (vgl. PETERSEN et al. 2004, MUNLV 2008). Als Sommer-Tagesquartiere (März bis September) können Verstecke in und an Gebäuden sowie Baumquartiere auch in jüngeren Gehölzen genutzt werden. Da die Quartiere an Gehölzen und in den offenen bzw. halboffenen Garagen und Schuppen nicht frostfrei sind, sind sie für die Überwinterung nicht geeignet. Als Jagdgebiete werden neben Gehölzbeständen (Hecken, Einzelbäume, Kleingehölze) auch Straßenlaternen aufgesucht.

Konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet liegen nicht vor, Kot- oder Urinspuren waren bei der Begehung im Januar 2012 an den derzeit noch bewohnten Gebäuden nicht zu sehen.

Um für die Zwergfledermaus während der Bauzeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 (Verletzung / Tötung von Individuen) und Nr. 2 (Störungen in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) BNatSchG auszuschließen, sind entsprechende bauzeitliche Vorgaben einzuhalten (s. Kap. 4.3).

Bezüglich der möglichen Nutzung als Jagdgebiet bestehen ausreichend nutzbare Ausweichmöglichkeiten im Umfeld des Plangebietes. Gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG liegt somit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor.

Vögel

Für die **Waldohreule** sind im Plangebiet mit seinen Gärten und einzelnen großen Bäumen grundsätzlich geeignete Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen kann somit nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Art in Siedlungsgebieten nur geringe Siedlungsdichten erreicht. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen liegen nicht vor.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger im Bereich von Siedlungen. Für die Brutkolonien werden frei stehende, gern mehrstöckige Gebäude in Dörfern und Städten bevorzugt, an deren Außenwänden die Lehmester unter Dachüberständen, Vorsprüngen oder in Nischen gebaut werden. Für den Nestbau sind Lehmpfützen und Schlammstellen erforderlich. Das Plangebiet ist für die Art als Lebensraum geeignet, Nester konnten an den Gebäuden jedoch nicht gefunden werden.

Die **Turteltaube** bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. In Siedlungsbereichen kommt die Art seltener vor, dann werden größere Obstgärten, verwilderte Gärten oder Parkanlagen besiedelt. Die Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld sind für die Art suboptimal, ein Vorkommen ist jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Für die aufgeführten Vogelarten können artenschutzrechtliche Konflikte bei der Umsetzung des Bebauungsplans zunächst nicht ausgeschlossen werden. Auch für die potenziell betroffenen Vogelarten existieren für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) im Umfeld des Bebauungsplans ausreichend für die Arten nutzbare Ausweichlebensräume. Gemäß § 44 (5) Satz 2 BNatSchG liegt somit ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht vor. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 (Verletzung / Tötung von Individuen) und Nr. 2 (Störungen in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) BNatSchG sind durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden (s. Kap. 4.3).

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Zwergfledermaus

Da für Verluste potenzieller Habitate für die Zwergfledermaus, insbesondere auch für Quartierstrukturen, im Umfeld ausreichend nutzbare Alternativen bestehen und somit kein Verstoß gemäß § 44 (1) Satz 3 BNatSchG vorliegt, werden hier die Risiken bezüglich Tötung und Störung von Individuen betrachtet.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG bezüglich möglicher Quartiere in und an Gebäuden ist es zwingend erforderlich, den Abriss von Gebäuden (Wohnhäuser, Gartenschuppen, Garagen) nicht in der Zeit durchzuführen, in der eine Nutzung als Wochenstube möglich ist. Ein Abriss ist daher in der Zeit von Juni bis August nicht zulässig. Alternativ ist vor dem Abriss durch einen Experten sicherzustellen, dass sich im Gebäude keine Wochenstube befindet, andernfalls wäre der Abriss zu verschieben, bis sich die Wochenstube aufgelöst hat.

In den übrigen Sommermonaten muss der Abriss so durchgeführt werden, dass die Tiere möglichst ohne Schädigung in alternative Quartiere ausweichen und keine Tiere in besetzten Tagesquartieren verletzt, getötet oder gestört werden. Da die Tagesquartiere regelmäßig gewechselt werden und im Umfeld geeignete Ausweichquartiere an Wohnhäusern, Schuppen, Gartenhäusern etc. vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die Tiere neue Quartiere finden. Der Abriss muss ordnungsgemäß ohnehin getrennt nach Stoffgruppen wie behandeltes Holz, Kunststoffe, Metalle und Bauschutt erfolgen. Dies bedeutet, dass zunächst alle Verkleidungen und Dachkonstruktionen zu entfernen sind. Im Zuge dieser Arbeiten werden ggf. vorhandene Fledermäuse in andere Quartiere wechseln. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Resträumung mögliche Quartierstrukturen bereits entfernt sind und keine Fledermäuse mehr geschädigt werden können.

Auch Gehölzbestände können grundsätzlich Sommerquartiere für Zwergfledermäuse enthalten. Zur Vermeidung der Zerstörung besetzter Baumquartiere dürfen Rodungsarbeiten daher nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen. Dies entspricht den naturschutzrechtlichen Vorgaben in § 39 (5) BNatSchG.

Mit der Einhaltung der o. g. Vorgaben können Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Individuen) und Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) vermieden werden.

Vögel

Da für Verluste potenzieller Vogel-Brutstätten durch die Umsetzung des Bebauungsplans ausreichend nutzbare Alternativen im Umfeld der zu bebauenden Flächen bestehen, liegt kein Verstoß gemäß § 44 (1) Satz 3 BNatSchG vor. Daher werden hier die Risiken bezüglich Tötung und Störung von Individuen betrachtet.

Um Verbotstatbeständen nach BNatSchG für die an bzw. in Gebäuden brütende Mehlschwalbe zu vermeiden, darf der Abriss von Gebäuden (Wohnhäuser, Gartenhäuser und Schuppen) nicht in deren Brutzeit zwischen März und September durchgeführt werden. Sollte ein Abriss innerhalb der Brutzeiten erforderlich sein, ist vor Beginn der Arbeiten durch einen Experten sicherzustellen, dass keine Brutvögel geschädigt werden können.

Die als Brutstätten für die übrigen potenziell betroffenen Vogelarten (hier insbesondere Waldohreule und Turteltaube) geeigneten Gehölze im Untersuchungsgebiet dürfen zur Vermeidung der Tötung, Schädigung oder Störung brütender Vogelarten entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen.

Mit der Einhaltung der genannten zeitlichen Vorgaben zum Abriss von Baulichkeiten und für Gehölzrodungen können Verbotstatbestände nach § 42 (1) Nr. 1 BNatSchG (Verletzung oder Tötung von Individuen) und Nr. 2 BNatSchG (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) vermieden werden.

Eine Baufeldräumung (Gebäudeabbriss und Rodungsarbeiten) auch außerhalb der vorgegebenen Zeiten ist nur dann möglich, wenn vor Beginn der Arbeiten durch einen Fachkundigen für die betreffenden Flächen ein Vorkommen von Fledermäusen und planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden kann.

5 ZUSAMMENFASSUNG

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Im Käuelchen" (Innenbereichssatzung gem. § 13a BauGB) wird ein vollständig von Siedlungsflächen umgebener Bereich in der Ortslage Rösrath-Forsbach überplant.

Die zur Neubebauung vorgesehenen Flächen werden von Wohngrundstücken mit Gärten und einem verwilderten, mit jungen Gehölzen bestandenen Grundstück eingenommen. Die Häuser auf den Grundstücken sind derzeit noch bewohnt. Die Gärten bestehen aus großzügigen Rasenflächen mit einzelnen großen Laub- und Nadelbäumen randlicher Eingrünung durch Laub- und Nadelgehölze.

Mit Rechtskraft der geplanten Bebauungsplanänderung wird die Errichtung von Einfamilienhäusern (Allgemeines Wohngebiet WA, Grundflächenzahl 0,4) möglich.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachten werden zunächst die rechtlichen Grundlagen erläutert. Aufbauend auf der Darstellung des Bestandes und der geplanten 5. Änderung Bebauungsplans Nr. 5 "Im Käuelchen" wird herausgearbeitet, welche Nutzungsänderungen eintreten.

Ausgehend von der aus dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV erstellten Liste planungsrelevanter Arten wird dargelegt, inwieweit die möglichen Nutzungsänderungen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen haben können. Da sich die Artenliste auf das gesamte betroffene Messtischblatt bezieht, ist diese mit der tatsächlichen Ausprägung der Biotopstrukturen vor Ort abzugleichen (Plausibilitätsprüfung).

Im Ergebnis können Verbotstatbestände aus dem Artenschutzrecht mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 5 "Im Käuelchen" aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen oder durch geeignete Maßnahmen für spezielle Arten (Zwergfledermaus, Vogelarten) vermieden werden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach BNatSchG bezüglich der Gebäude bewohnenden Zwergfledermaus und an Gebäuden brütender Vögel dürfen Abrissarbeiten nicht in der Wochenstuben-Zeit der Zwergfledermaus (Juni bis August) oder der Brutzeit potenziell vorkommender Vogelarten (März bis September) durchgeführt werden.

Alternativ ist vor dem Abriss von Gebäuden durch einen Fachkundigen sicherzustellen, dass diese nicht von Gebäude bewohnenden Vögeln oder Fledermäusen besetzt sind. Sofern brütende Vögel nachweislich nicht vorhanden sind, kann in den Sommermonaten außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse der Abriss so durchgeführt werden, dass potenziell vorhandene Tagesquartiere der Zwergfledermaus ohne Schädigung der Tiere verlassen werden.

Gehölzrodungsarbeiten dürfen zur Vermeidung der Tötung von brütenden Vogelarten oder übertragenden Fledermäusen nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen (vgl. § 39 (5) BNatSchG).

Durch die vorgesehene bauliche Nutzung der Freiflächen werden bei Umsetzung dieser Maßnahmen keine Biotope zerstört, die für streng geschützte Arten nicht ersetzbar sind (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG). Störungen planungsrelevanter Arten in den Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gemäß § 44(1) Nr. 2 BNatSchG und die Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1) können durch bauzeitliche Beschränkungen und die Vorgaben zum Abriss von Gebäuden vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44(1) Nrn. 1, 2 und 3 BNatSchG sind bei Einhaltung der o. g. Maßnahmen nicht ersichtlich. Vertiefende Untersuchungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht erforderlich, sofern die zeitlichen Regelungen für Abrissarbeiten und Gehölzrodungen eingehalten werden. Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44(5) Satz 3 BNatSchG ist nicht notwendig.

Meckenheim, im Januar 2012

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim

Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15

info@ginster-meckenheim.de



(Dipl.-Ing. Dr. Andreas Blaufuß-Weih)

Quellen

- MUNLV 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspf. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- VV-ARTENSCHUTZ - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

FOTOANHANG



Foto 1: Blick von Südwesten (Bensberger Straße) auf das Plangebiet. Mittelgrund: Douglasie, Birke; Hintergrund: Eingrünung mit Fichten und Blaufichten



Foto 2: Gehölzbeständenes Grundstück im Süden des Plangebietes von der Bensberger Straße aus mit befestigtem Parkplatz im Vordergrund



Foto 3: Gehölzbeständenes Grundstück im Süden des Plangebietes von Nordosten (Flöckberg)



Foto 4: Eingrünung des nördlichen Wohngrundstücks von Südosten (Flöckberg): Vordergrund: Hasel-Hecke, Hintergrund: Scheinzypressen und Fichten



Foto 5: Garage/Schuppen und Gehölze östlich des nördlichen Wohnhauses: Walnussbaum, Vogelkirsche; Hintergrund: Fichten, Blaufichten, Scheinzypressen



Foto 6: Nördliches Wohnhaus von Westen (Bensberger Straße)



Foto 7: Südliches (links) und nördliches Wohnhaus von Südosten (Flöckberg)



Foto 8: Südliches Wohnhaus von Südwesten